

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesundheit und Sport (IVb)
Römerstraße 15
6900 Bregenz
gesundheitundsport@vorarlberg.at

Antrag

auf Bewilligung einer Tätigkeit in der Pflegeassistenz unter Anleitung und Aufsicht eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu Fortbildungszwecken (§ 89a Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG)

Nachname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Straße:

Postleitzahl:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

beantragt gemäß § 89a Abs. 1 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) die Bewilligung einer Tätigkeit in der Pflegeassistenz unter Anleitung und Aufsicht eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu Fortbildungszwecken für die Dauer eines Jahres in der

(Beruf)

in der Krankenanstalt/Einrichtung/beim freiberuflichen Arzt/bei der freiberuflichen Ärztin

(Name und Anschrift)

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich in Österreich noch keinen Antrag auf Bewilligung einer Tätigkeit zur Fortbildung gestellt habe.

Ort, am

Datum

.....
Unterschrift

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesundheit und Sport (IVb)
Römerstraße 15
6900 Bregenz
gesundheitundsport@vorarlberg.at

Name und Anschrift der Einrichtung _____ Ort _____, am _____ Datum

Erklärung des Dienstgebers/der Dienstgeberin gemäß § 89a GuKG

Es wird um Erteilung einer Bewilligung gemäß § 89a des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) für

Frau/Herrn:

geboren am:

in der:

(Beruf)

ersucht.

- Ausreichende Deutschkenntnisse der Bewerberin/des Bewerbers sind vorhanden:
ja nein
- Ärztliche Leiter/Ärztliche Leiterin, Pflegerischer Leiter/Pflegerische Leiterin der Einrichtung ist:
Frau/Herr:
- Kontinuierliche fachspezifische Anleitung und Aufsicht ist gewährleistet durch:
Frau/Herrn:
Mindestens ein Angehöriger/eine Angehörige **des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege**, der/ die über die notwendige Berufserfahrung verfügt sowie die fachliche und pädagogische Eignung besitzt, muss in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis zu dieser Einrichtung stehen.
- Die fachlichen Einrichtungen und Ausstattungen, die das Erreichen des Fortbildungszieles gewährleisten sind vorhanden:
ja nein

.....
Name und Unterschrift des Arbeitgebers

.....
Stampiglie der Einrichtung

RECHTLICHE INFORMATIONEN zum Antrag auf Fortbildung bei Ausbildung im Ausland nach § 89a des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl I Nr. 108/1997 i.d.g.F.

§ 89a GuKG:

(1) Personen, die eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung besitzen, die einer Ausbildung in einem Pflegeassistentenberuf gleichwertig ist, dürfen eine Tätigkeit in der Pflegeassistenz unter Anleitung und Aufsicht eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer eines Jahres ausüben, sofern ihnen vom Landeshauptmann eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde.

(2) § 34 Abs. 2 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 34 GuKG:

(1) Personen, die eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung besitzen, die einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege gleichwertig ist, dürfen eine Tätigkeit im entsprechenden gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege unter Anleitung und Aufsicht eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu Fortbildungszwecken **bis zur Dauer eines Jahres ausüben**, sofern ihnen vom Landeshauptmann eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde.

(3) Die Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Ausbildung vermittelt worden sind, zu erteilen. **Fehlendes Wissen in grundlegenden berufsspezifischen Fächern oder mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache schließen eine Tätigkeit zu Fortbildungszwecken aus.**

(4) Die Bewilligung ist auf die Ausübung einer Tätigkeit gemäß Abs. 1

1. an einer bestimmten Krankenanstalt oder
2. an einer bestimmten sonstigen unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dient, oder
3. bei einem bestimmten freiberuflich tätigen Arzt

zu beschränken.

(5) Krankenanstalten, Einrichtungen oder Ärzte gemäß Abs. 4 haben nachzuweisen, dass

1. sie über fachliche Einrichtungen und Ausstattungen, die das Erreichen des Fortbildungszieles gewährleisten, verfügen und
2. für eine kontinuierliche fachspezifische Anleitung und Aufsicht mindestens ein Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der die notwendige Berufserfahrung sowie die fachliche und pädagogische Eignung besitzt, in einem Dienst- oder anderen Vertragsverhältnis zu dieser Einrichtung steht.

(6) **Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 kann um ein Jahr verlängert werden.** Eine weitere Fortbildung ist jeweils **frühestens nach Ablauf von fünf Jahren für die Dauer von jeweils höchstens einem Jahr möglich.**

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN zum Antrag auf Fortbildung gemäß § 89a GuKG:

Folgende Unterlagen sind - sofern sie nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind - **samt Übersetzung** durch einen gerichtlich beeidigten Übersetzer, vorzulegen. Sollten sich während des Verfahrens Adress- oder Namensänderungen ergeben, ersuchen wir Sie uns davon in Kenntnis zu setzen.

1. vollständig ausgefüllter **Antrag**
2. **Erklärung des Dienstgebers/der Dienstgeberin**
3. **Reisepass**
4. **Urkunde** als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses und der **Berechtigung zur Berufsausübung** in dem Staat, in dem sie erworben wurde (ua. Registrierungsurkunde)
5. **Lehrplan** als Nachweis, dass die im Ausland absolvierte Ausbildung in Inhalt und Umfang der entsprechenden österreichischen vergleichbar ist (das sind detaillierte Unterlagen, aus denen die Dauer der Ausbildung sowie die auf die einzelnen Unterrichtsfächer entfallenden Lehrstunden in

Einzelstunden und Gesamtstunden, aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis, zu ersehen ist)

6. Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (zB. Heiratsurkunde)
7. Bei Aufenthalt im Ausland: Nachweis einer allfällig erteilten **Zustellvollmacht**

INFORMATION zur Beglaubigung von ausländischen Urkunden:

Ausländische Urkunden (Lehrplan, Diplom, Zeugnisse) sind im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei Beglaubigungen kommen je nach Staat unterschiedliche Beglaubigungsvorschriften zur Anwendung. Auskünfte, ob und wie Sie ihre Ausbildungsunterlagen beglaubigen lassen müssen, erteilt die nächste Österreichische Vertretungsbehörde.

INFORMATION über die anfallenden Gebühren:

Es ist mit anfallenden Verwaltungsgebühren in der Höhe von ca. 150 Euro zu rechnen, die nach Abschluss des Verfahrens fällig werden.

Datenschutzrechtliche Information nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Das Land Vorarlberg informiert Sie, zu welchen Zwecken Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, auf welcher Rechtsgrundlage diese Verarbeitung beruht und an welche Empfänger die Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden.

Bewilligung einer Tätigkeit in der Pflegeassistenz unter Anleitung und Aufsicht eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu Fortbildungszwecken (§ 89a GuKG)

Zweck der Verarbeitung

Bewilligung einer Tätigkeit in der Pflegeassistenz unter Anleitung und Aufsicht eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu Fortbildungszwecken

Rechtsgrundlagen

§ 89a GuKG

Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung)

Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden verarbeitet:

Antragsteller: Kontaktdaten, Adressdaten und Daten zur absolvierten Ausbildung

Dienstgeber: Kontaktdaten und Adressdaten

Mitarbeitende, welche Aufsicht ausüben: Kontaktdaten und Qualifikationsdaten

Empfängerkategorien

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen

Es erfolgt keine Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen.

Weitere Informationen:

Kriterien für die Speicherdauer

Personenbezogene Daten sind dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.

Rechte der betroffenen Person

Sie haben das Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Bestätigung der Identität

Bei Geltendmachung der oben genannten Rechte ersuchen wir Sie um Vorlage eines amtlichen

Lichtbildausweises. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern. Dies dient dem Schutz Ihrer Rechte und Ihrer Privatsphäre.

Beschwerderecht

Wenn Sie der Ansicht sind, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können. Sie haben auch das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren.

Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich bzw. vertraglich vorgeschrieben. Sie sind verpflichtet, diese Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte jedoch zur Folge, dass Ihre Tätigkeit in der Pflegeassistenz unter Anleitung und Aufsicht eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu Fortbildungszwecken nicht bewilligt wird.

Quelle der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten stammen von Ihnen selbst.

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten haben, können Sie den Verantwortlichen oder die behördliche Datenschutzbeauftragte des Landes Vorarlberg kontaktieren.

Verantwortlicher

Bezeichnung

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesundheit und Sport (IVb)

Straße:

Römerstraße 15

PLZ, Ort:

6901 Bregenz

Telefon:

+43 5574 511 0

E-Mail-Adresse:

land@vorarlberg.at

gesundheitundsport@vorarlberg.at

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Bezeichnung:

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Straße:

Römerstraße 15

PLZ, Ort:

6901 Bregenz

Telefon:

+43 5574 511 20112

E-Mail-Adresse:

dsba@vorarlberg.at